

VERORDNUNG über die Nutzung der Geissweiden

vom 20. Februar 2015

Der Korporationsrat

gestützt auf Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri, auf den Landsgemeindebeschluss von 1744 über das Schmalvieh und auf das Gesetz vom 8. Mai 1898 über die Geissweiden

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Es gilt der Landsgemeindebeschluss von 1744 über das Schmalvieh: «Schafe und Geissen, die melchen wie die galten, soll man in Höhen und auf die Geissweiden tun, sie mit guten Hirten versehen, vor der Alpfahrt in Stäfel und Alpen nicht einstellen und dem Rindervieh so viel möglich vor Schaden halten.»

Artikel 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die Nutzung der Geissweiden der Korporation Uri sicherzustellen, um damit die Grasnarbe zu erhalten sowie das Wachstum von Büschen zu hindern und die damit verbundenen Vorteile für die Landwirtschaft, den Bodenschutz und die Landschaft zu sichern.

Artikel 3 Nutzungsberechtigte

a) Grundsatz

Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben das Recht, nach den hergebrachten Regeln ohne Bewilligung auf die Geissweide aufzutreiben.

Artikel 4 b) Ausnahmen

¹ Finden sich für den Auftrieb auf die Geissweiden keine nutzungsberechtigten Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, kann der Engere Rat anderen natürlichen Personen und Genossenschaften eine nicht übertragbare befristete öffentlich-rechtliche Nutzungsbewilligung erteilen.

² Natürliche Personen oder Genossenschaften reichen dem Engeren Rat ein schriftliches Gesuch ein. Der Engere Rat kann dem Gesuch entsprechen, wenn

755.35

- a) der Gesuchsteller respektive die Vertreter einer Genossenschaft einen guten Leumund nachweisen und geeignet sind, Schmalvieh ordnungsgemäss zu halten und
 - b) die zur Nutzung vorgesehenen Gebiete hinreichend umschreiben.
- ³ Der Engere Rat erteilt die Bewilligung erstmalig für eine Sömmerungsperiode. Anschliessend kann der Engere Rat die Bewilligung wiederholt für jeweils drei Sömmerungsperioden erteilen.
- ⁴ Der Engere Rat erhebt eine Verwaltungsgebühr, die sich nach der Taxordnung richtet.

Artikel 5 Nutzungsart a) Auftrieb

- ¹ Auf Geissweiden darf der Berechtigte nur Schmalvieh auftreiben. Der Engere Rat kann die darunterfallenden Tierarten bestimmen.
- ² Die Nutzer der Geissweiden verständigen sich untereinander. Es soll keiner dem anderen in seine Hirte fahren.
- ³ Ab dem Tag, den der Engere Rat für die Allmendöffnung festsetzt, beginnt die Sömmerungsperiode, und die Berechtigten dürfen Schmalvieh auf die Geissweiden auftreiben. Die Sömmerungsperiode und damit das Auftriebsrecht enden am 16. Oktober oder zum Zeitpunkt, den der Engere Rat aufgrund der ihm erteilten Kompetenz¹⁾ festlegt.
- ⁴ Die Nutzer der Geissweiden sollen nicht mehr als 400 und wenn möglich nicht weniger als 200 Schafe oder Ziegen mit ihren Jungtieren zu einer Schar oder einem Gehüte vereinen, die behirtet sein müssen. Sie haben das Schmalvieh dem Rindvieh ohne Schaden zu halten.
- ⁵ Es ist untersagt, nicht markierte und zur Zucht nicht anerkannte männliche Zuchttiere im zuchtfähigen Alter zusammen mit weiblichen Tieren gleicher Gattung auf Alpen und Weiden frei laufen zu lassen.

Artikel 6 b) Hirteposten

- ¹ Auch wer als Nutzungsberechtigter Korporationsbürger oder als Nutzungsberechtigte Korporationsbürgerin (Artikel 3) Schmalvieh auftreibt, kann beim Engeren Rat schriftlich beantragen, ihm oder ihr bestimmte Gebiete der Geissweide ausschliesslich zur Nutzung zu zuweisen.
- ² Der Engere Rat erteilt eine nicht übertragbare öffentlich-rechtliche Nutzungsbewilligung, die dem Berechtigten erlaubt, die zugewiesenen Gebiete bis auf Widerruf alleine zu nutzen.

Artikel 7 c) Fahrnisbauten

- ¹ Wer die Geissweide nutzen darf, kann auf eigene Kosten auf Eigentum der Korporation Uri eine Fahrnisbaute wie

¹⁾ Einziger Artikel Absatz 2 des Gesetzes über die Geissweiden (755.32) vom 8. Mai 1898

- a) einen mobilen Melkstell,
- b) einen Container,
- c) einen provisorischen Unterstand für die Tiere, der keine feste Baute darstellen darf, erstellen und während der Dauer der Nutzungsberechtigung beibehalten, nutzen und unterhalten.

² Wer dieses Recht in Anspruch nimmt, sorgt auf eigene Kosten für die allfälligen notwendigen Bewilligungen für den Transport und die Erstellung der Fahrnisbaute.

³ Endet die tatsächliche Nutzung, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Baute zu entfernen und den Zustand vor der Nutzung wiederherzustellen. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Fahrnisbauten.

Artikel 8 d) Feste Bauten

¹ Die Korporation Uri strebt an, allfällige auf der Geissweid bestehende Bauten, die als Baurechte auf Allmend bestehen, nach den Bestimmungen der Verordnung über das Baurecht auf Allmend heimfallen zu lassen.

² Wer die Geissweide nutzen darf, kann mit der Korporation Uri einen Mietvertrag über solche Bauten abschliessen. Die Dauer des Mietvertrags fällt mit der Nutzungsberechtigung zusammen.

Artikel 9 Auflag

Der Auflag richtet sich nach der Gesetzgebung über den Viehauflag.

Artikel 10 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Es wird aufgehoben: Die Verordnung vom 17. März 1995 über die Schaf- und Ziegenhirteposten.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 20. Februar 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen